



# GEMEINDE KAUNERTAL

**Feichten 141  
6524 Kaunertal**

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig beschlossen, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal vom 27.02.2025, Planungsnummer 611-2025-00002, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

### Umwidmung

**Grundstück 358/1, KG 84106 Kaunertal**  
rund 492 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche  
Gebäude § 40 (7)

**weilers Grundstück 359, KG 84106 Kaunertal**  
rund 2.919 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche  
Gebäude § 40 (7)

**weilers Grundstück 362/2, KG 84106 Kaunertal**  
rund 5 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)  
in Freiland § 41

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt von 26.03.2025 bis einschließlich 24.04.2025.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.kaunertal.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



# GEMEINDE KAUNERTAL

**Feichten 141  
6524 Kaunertal**

---

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaunertal:

Christian Kalsberger e. h.

<b>angeschlagen am: 26.03.2025</b> <b>abgenommen am:</b>
---